

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Keine Schulleitungskleinstpensen

2022/69

vom 31. Januar 2024

1. Ausgangslage

Mit der Überweisung der Motion 2022/69 als Postulat beauftragte der Landrat den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob die Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate ([SGS 647.12](#)) so angepasst werden soll, dass Kleinstpensen für Schulleitungen mindestens 30 % umfassen müssen. Das Amt für Volksschulen (AVS) soll in Sonderfällen Ausnahmen bewilligen können.

Der Regierungsrat unterstützt die im Vorstoss vertretene Haltung, dass Kleinstpensen von unter 30 % bei Schulleitungen nicht ideal sind, um der Führungsaufgabe gerecht zu werden. Er sieht jedoch derzeit keinen Bedarf, die Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate in dieser Hinsicht anzupassen. Der Regierungsrat verweist in seinem Bericht einerseits auf die ausgewerteten Daten, die zeigen, dass lediglich 8,4 % der Primar- und 4 % der Sekundarschulleitungen in einem Pensum von unter 30 % als Schulleitungen arbeiten. Andererseits werden die rechtlichen Grundlagen dargelegt. Das Ressourcierungsmodell für Schulleitungen der Primarstufe sieht vor, dass für die Leitung einer Schule mit einer bis zwei Klassen ein Pensum in der Höhe von 30 % zur Verfügung steht. Kleinere Pensen seien nicht vorgesehen. Für die Sekundarschulen sind die für die Schulleitungen verfügbaren Stellenprozente in § 13a der Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate geregelt. Beide Bestimmungen sehen vor, dass bei einem Leitungsmodell mit Rektorat diese Funktion mit mindestens 60 Stellenprozenten zu besetzen ist. Es gibt jedoch keine Vorgaben, die eine Aufteilung der jeweiligen Ressourcen bei Schulen mit mehreren Schulleitungsmitgliedern untersagen, wodurch in der Praxis in Einzelfällen auch Kleinstpensen generiert werden. Die Organisation, Zusammensetzung und Konstituierung der Schulleitung richtet sich nach §§ 3 und 3a der Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate. So ist diejenige Organisationsform zu wählen, welche es ermöglicht, dass die Aufgaben einer Schulleitung optimal erledigt, die Stellvertretung ohne Ressourcenerweiterung sichergestellt und die fachlichen Anforderungen erfüllt werden können. Sowohl auf Primar- als auch Sekundarstufe ist der Schulrat die Anstellungsbehörde. Er entscheidet über das Leitungsmodell – auf der Sekundarstufe I in Rücksprache mit dem AVS – und über die Pensengrösse.

Der Regierungsrat weist zudem darauf hin, dass es für einen gut funktionierenden Schulbetrieb notwendig sei, dass in begründeten Einzelfällen auch Kleinstpensen möglich sind. Sie dienen beispielweise dazu, bei anstehender Pensionierung eines Schulleitungsmitglieds die Übergabe an die Nachfolge sicherzustellen. Eine Vorgabe, welche Kleinstpensen verbietet, könnte im Übrigen lediglich für die vom Kanton getragenen Sekundarschulen eingeführt werden.

Der Regierungsrat beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde an der Sitzung vom 26. Oktober 2023 in Anwesenheit von Generalsekretär Severin Faller beraten. Beat Lüthy, Leiter AVS, stellte der Kommission das Geschäft vor.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission zeigte sich mit der Beantwortung des Postulats zufrieden. Der Bericht zeige auf, dass es auf Schulleitungsebene zwar Kleinstpensen gebe, diese aber Ausnahmen seien und somit kein Problem darstellten. Es bestand Einigkeit darüber, dass mit Kleinstpensen eine Führungsfunktion kaum zu erfüllen sei.

Auf Nachfrage legte die Verwaltung dar, dass auf Sekundarstufe Schulleitungsmitglieder mit kleinen Pensen jeweils noch eine Unterrichtsverpflichtung hätten. Zur Primarstufe würden diesbezüglich keine Daten vorliegen.

Ein Kommissionsmitglied wies zudem darauf hin, dass Kleinstpensen teilweise dem Umstand geschuldet seien, dass ein Schulleitungsmitglied über keine pädagogische Ausbildung verfüge und es deshalb noch eine weitere Person mit einer pädagogischen Ausbildung brauche.

Zur Befürchtung, dass Schulleitungsmitglieder mit Kleinstpensen anstelle von Leitungsaufgaben Sekretariatsaufgaben erledigen würden, erklärte die Verwaltung, dass die Schulleitungsaufgaben in einem Stellenbeschrieb definiert seien. Dieser sei für die Primarschulen aber nicht verbindlich. Die Schulleitung ordne die einzelnen Aufgaben selber zu und der Schulrat nehme die Zuordnung zur Kenntnis.

3. Beschluss der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

://: Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission schreibt das Postulat 2022/69 mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

31.01.2024 / pw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Anna-Tina Groelly, Präsidentin